

Die EU-Taxonomie- Verordnung

Überblick und Omnibus I

EU-Taxonomie: Sustainable Finance und Omnibus I

Im Rahmen des „European Green Deal“ und des Aktionsplans zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums hat die Europäische Union ein ambitioniertes Regelwerk geschaffen, um die europäische Wirtschaft auf einen nachhaltigeren Kurs zu bringen. Zentrales Instrument dieses Vorhabens ist die **Verordnung (EU) 2020/852**, besser bekannt als **EU-Taxonomie**.¹

Diese Verordnung etabliert ein einheitliches **Klassifikationssystem**, das erstmals eine klare Definition dafür liefert, welche **Wirtschaftstätigkeiten als ökologisch nachhaltig einzustufen** sind. Im Kern zielt die EU-Taxonomie darauf ab, Kapitalströme gezielt in ökologisch nachhaltige Aktivitäten zu lenken, um die grüne Transformation der Wirtschaft zu finanzieren.

Auch das **Omnibus-I-Paket** und die damit verbundenen Rufe nach „Entbürokratisierung“ sind nicht an der EU-Taxonomie vorbeigezogen. Zum Omnibus-I gehören in diesem Kontext die **Stop-the-Clock-Richtlinie**,² die die Berichtspflichten zeitlich nach hinten verschoben hat, sowie der **Omnibus-Rechtsakt**³ und die nunmehr auch in Kraft getretene **Omnibus-I-Richtlinie**.⁴

Dieses Dossier führt in die Grundlagen und Funktionsweise der EU-Taxonomie ein und gibt einen kurzen Überblick über die jüngsten gesetzgeberischen Änderungen auf EU-Ebene durch das Omnibus-I-Paket.

Kurzer Hintergrund zur EU-Taxonomie

Zielsetzung

Zur Erreichung des Ziels, das Finanzsystem schrittweise so auszurichten, dass es die Transformation der Wirtschaft hin zu ökologischer Nachhaltigkeit unterstützt, schafft die Taxonomie einen unionsweit einheitlichen Bewertungsmaßstab und reagiert dabei auf verschiedene strukturelle Probleme.



Abbildung 1: Zielsetzungen der EU-Taxonomie

Einordnung in den rechtlichen Rahmen und Adressatenkreis

Die Taxonomie wird durch verschiedene delegierte Verordnungen der EU-Kommission konkretisiert. Sie steht in engem Zusammenhang mit anderen Rechtsakten des umweltbezogenen Unternehmensrechts und verweist dabei v.a. auf die Bilanzrichtlinie und die SFDR (= Offenlegungsverordnung).

Als Verordnung findet die Taxonomie direkte Anwendung, sie muss also, anders als Richtlinien, nicht noch in nationales Recht umgesetzt werden. Die Taxonomie-Verordnung verpflichtet – mit unterschiedlichen Regelungen – Finanzmarktteilnehmer*innen, die Finanzprodukte bereitstellen,⁵ sowie Unternehmen der Finanz- und Realwirtschaft, die nach Art. 19a bzw. Art. 29a der Bilanzrichtlinie eine nichtfinanzielle Erklärung bzw. Nachhaltigkeitserklärung veröffentlichen müssen.⁶ Diese Unternehmen werden also direkt durch die Taxonomie verpflichtet.

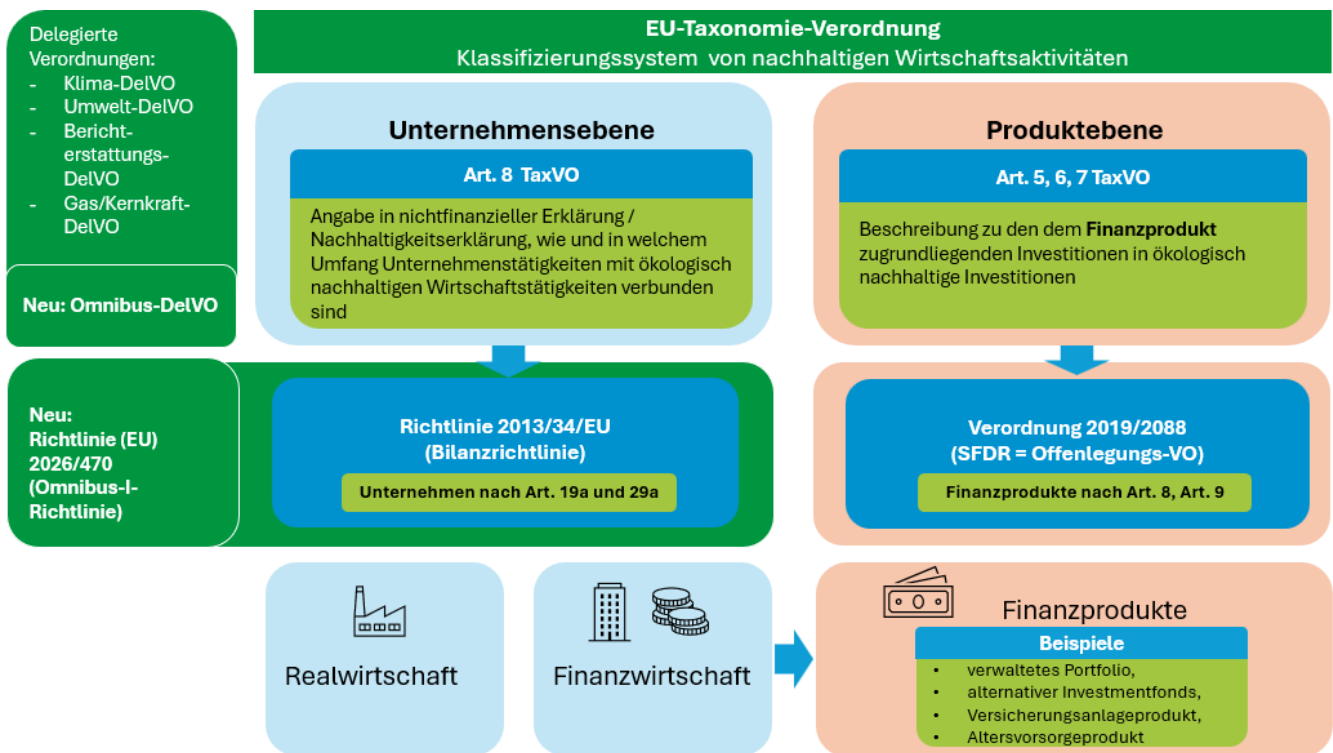


Abbildung 2: Überblick über zentrale Regelungen der Taxonomie und Zusammenspiel mit anderen Rechtsakten

Klassifizierung ökologisch nachhaltiger Wirtschaftsaktivitäten

Die Taxonomie-Verordnung soll die Antwort auf die Frage geben, inwiefern eine **Wirtschaftstätigkeit ökologisch nachhaltig** ist. Sie beantwortet diese Frage jedoch nicht für alle Wirtschaftstätigkeiten, sondern lediglich für einen Teil. Denn nicht alle Wirtschaftstätigkeiten fallen unter den Anwendungsbereich der Taxonomie. Nur diejenigen Wirtschaftsaktivitäten, für die in den delegierten Verordnungen Bewertungskriterien festgelegt worden sind, sind **taxonomiefähig** und können auf ihre **Taxonomiekonformität** geprüft werden.

Taxonomiefähigkeit

Insofern ist zunächst ist zu prüfen, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit **taxonomiefähig** ist. Erfasst sind bislang Tätigkeiten aus den folgenden Sektoren:

- Forstwirtschaft (z.B. Waldbewirtschaftung)
- Umweltschutz und Wiederherstellung
- Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren (z.B. Herstellung von Technologien für erneuerbare Energien, Zement, Aluminium, Chlor etc.)
- Energie (Stromerzeugung aus Windkraft, Wasserkraft, Geothermie, Bioenergie etc.)
- Wasser-, Abwasser- und Abfallwirtschaft
- Verkehr (z.B. Eisenbahnfernverkehr, Nahverkehr, Binnenschifffahrt)
- Baugewerbe und Immobilien (z.B. Neubau, Renovierung)
- Information und Kommunikation (z.B. Datenverarbeitung, -hosting)
- Freiberufliche, wissenschaftliche und technischen Dienstleistungen (z.B. Forschung, Entwicklung, CCS-Technologien)

Taxonomiekonformität (Art. 3)

Damit eine taxonomiefähige Tätigkeit allerdings auch **taxonomiekonform** ist, also als ökologisch nachhaltig gilt, müssen alle folgenden Bedingungen erfüllt sein (Art. 3):

1. **Wesentlicher Beitrag** (Art. 10–15): Die Tätigkeit trägt wesentlich zu mindestens einem Umweltziel bei, etwa Klimaschutz oder Klimaanpassung.

Beispiel: Erzeugung von erneuerbarer Energie, Ausbau sauberer oder klimaneutraler Mobilität.

2. **Keine erhebliche Beeinträchtigung** (Art. 17): Sie darf andere Umweltziele nicht gleichzeitig erheblich beeinträchtigen. Dies ist das sogenannte „Do No Significant Harm“ Prinzip (DNSH).

Beispiel: Eine Aktivität, die einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leistet, schädigt aber den guten Zustand von Gewässern.

3. **Mindestschutz** (Art. 18): Verfahren, das sicherstellen soll, dass soziale und Governance-Standards eingehalten werden, u.a. die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

4. **Technische Bewertungskriterien**: Die technischen Bewertungskriterien konkretisieren, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leistet, sowie, ob eine Wirtschaftstätigkeit, eines oder mehrere Umweltziele erheblich beeinträchtigt. Die technischen Bewertungskriterien wurden mittels delegierter Rechtsakte festgelegt.⁷

Transparenz- und Offenlegungspflichten

Die Taxonomie-Verordnung enthält Transparenzpflichten sowohl:

- auf Unternehmensebene, als auch
- auf Finanzproduktebene.

Die oben dargestellte Prüfung einer ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeit ist sowohl relevant in Bezug auf die unternehmensbezogenen Offenlegungspflichten nach Art. 8 TaxVO als auch für die produktbezogenen Offenlegungspflichten nach Art. 5, Art. 6 TaxVO. Denn auf Unternehmensebene wie auch auf Produktebene ist es notwendig zu prüfen bzw. festzulegen, wie und in welchem Umfang die Tätigkeiten des Unternehmens bzw. die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten einzustufen sind.

Unternehmensebene

Auf Unternehmensebene müssen finanz- und realwirtschaftliche Unternehmen, die unter die Taxonomie fallen, in ihrer nichtfinanziellen Erklärung bzw. Nachhaltigkeitserklärung angeben, wie und in welchem Umfang die Tätigkeiten des Unternehmens mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, also als „taxonomiekonform“, einzustufen sind. Dies ergibt sich aus Art. 8 der Taxonomie-Verordnung und der delegierten Verordnung über die Berichterstattung.⁸

Unternehmen der Realwirtschaft müssen folgende Leistungsindikatoren (= *key performance indicators* = *KPI*) angeben:

- Anteil der Umsatzerlöse (turnover): Wie viel Umsatz wird mit ökologisch nachhaltigen Produkten, Dienstleistungen oder Prozessen erzielt?
- Investitionsausgaben (auch: Capital Expenditure, CapEx): Welcher Anteil der Investitionsausgaben ist mit nachhaltigen Tätigkeiten verbunden?
- Betriebsausgaben (auch: Operational Expenditure, OpEx): Welcher Anteil der Betriebsausgaben ist mit nachhaltigen Tätigkeiten verbunden

Für **Unternehmen der Finanzwirtschaft** passen diese KPI jedoch nicht 1:1, da diese andere Geschäftsmodelle haben als realwirtschaftliche Unternehmen. Aus diesem Grund müssen beispielsweise Kreditinstitute als zentralen Leistungsindikator die sogenannte **Green Asset Ratio (GAR)** angeben. Mit der GAR sollen Banken miteinander im Hinblick auf ihre Nachhaltigkeit verglichen werden können.

Die **Green Asset Ratio** gibt das **Verhältnis** der Risikopositionen in taxonomiekonformen Tätigkeiten zu den gesamten Vermögenswerten dieser Kreditinstitute an. Erfasst werden dabei die wichtigsten Kredit- und Investitionstätigkeiten einer Bank, so auch Darlehen, Kredite, Schuldtitel und Aktienbeteiligungen.

Es gibt keine Vorgabe dazu, wie hoch die GAR der Kreditinstitute sein muss, die Pflicht beschränkt sich auf das Reporting. Für die Angabe der GAR benötigen die Kreditinstitute Daten von den Unternehmen, um überhaupt einordnen zu können, inwiefern die Investition nachhaltig ist und in die GAR einberechnet werden kann.

Für andere Finanzunternehmen, wie beispielsweise Versicherungsunternehmen, Wertpapierfirmen oder Vermögensverwalter gelten wiederum spezifische KPI. Die anzuwendenden Offenlegungsvorgaben und die konkrete Berechnungsmethodik ist in einem delegierten Rechtsakt konkretisiert.⁹

Produktebene

In der Taxonomie gibt es – wie bereits angesprochen – neben der Unternehmensebene auch die Produktebene. Diese produktbezogenen Verpflichtungen betreffen Finanzmarktteilnehmer*innen, die Finanzprodukte bereitstellen,¹⁰ so beispielsweise Banken, Fonds, Versicherungen etc.

Zu den erfassten Finanzprodukten zählen u. a.:

- verwaltete Portfolios,
- alternative Investmentfonds,
- Versicherungsanlage- und Altersvorsorgeprodukte.¹¹

Pflichten auf Produktebene			
Artikel in Taxonomie	Art. 5 TaxVO	Art. 6 TaxVO	Art. 7 TaxVO
	Finanzprodukt		
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Anstreben nachhaltiger Investition • Wirtschaftstätigkeit trägt zu Umweltziel bei 	Bewerben ökologischer Merkmale	(-)
Offenlegungspflichten	<ul style="list-style-type: none"> • Information über Umweltziel <ul style="list-style-type: none"> • Auch: Angabe über Anteil der Investitionen • Beschreibung, wie und in welchem Umfang Wirtschaftstätigkeit ökologisch nachhaltig ist 		Hinweis, dass Finanzprodukt nicht die Kriterien berücksichtigt

Abbildung 3: Pflichten auf Produktebene

Die Pflichten der Taxonomie-Verordnung greifen für

- Finanzprodukte, die eine nachhaltige Investition anstreben (Art. 5 TaxVO)
 - Hier verweist die Taxonomie-Verordnung auf Finanzprodukte nach Art. 9 SFDR, sogenannte „dunkelgrüne“ Produkte.
- Finanzprodukte, mit denen ökologische Merkmale beworben werden (Art. 6 TaxVO)
 - Hier verweist die Taxonomie-Verordnung auf Finanzprodukte nach Art. 8 SFDR, sogenannte „hellgrüne“ Produkte.

Die Finanzteilnehmer*innen müssen in diesen Fällen aufgrund der Taxonomie in den vorvertraglichen Informationen und regelmäßigen Berichten beschreiben, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten fließen. Bei anderen Finanzprodukten muss ein Hinweis dazu erfolgen, dass die Taxonomie-Kriterien keine Berücksichtigung gefunden haben (Art. 7 TaxVO).

Änderungen durch Omnibus I

Im Rahmen des Omnibus I ergeben sich vor allem (mittelbare) Auswirkungen durch die Änderungen im Anwendungsbereich der Bilanzrichtlinie durch die Richtlinie (EU) 2026/470 vom 24. Februar 2026 („Omnibus-I-Richtlinie“).¹² Andererseits ergeben sich Änderungen durch die Delegierte Verordnung (EU) 2026/73 vom 4. Juli 2025 („Omnibus-Rechtsakt“)¹³ und die damit verbundenen Änderungen von auf der Taxonomie basierenden delegierten Rechtsakten.¹⁴

Änderungen durch die Omnibus-I-Richtlinie

Mit der Richtlinie (EU) 2026/470 vom 24. Februar 2026 werden die Schwellenwerte für die Unternehmen, die eine Nachhaltigkeitserklärung nach der CSRD abgeben müssen, deutlich angehoben, sodass nun nur noch Unternehmen mit folgenden Merkmalen verpflichtet sind:

- **mehr als 1.000 Beschäftigte** und
- **mehr als 450 Mio. € Nettoumsatz**

Für den Vergleich mit der zuvor geltenden Regelung unter der CSRD gilt folgende Tabelle (vereinfachte Darstellung):

	CSRD		Omnibus-I-Änderung
Unternehmen	KMU	Große Unternehmen	„Reporting undertaking“
Bilanzsumme	350 000 € - 20 Mio. €	> 20 Mio. €	-
Nettoumsatzerlös	700 000 € - 40 Mio. €	> 40 Mio. €	> 450 Mio. €
Beschäftigte	10 – 250	> 250 / > 500	> 1000

Tabelle 1. CSRD vs. Omnibus-I-Änderungen

Da die Taxonomie-Verordnung für den Anwendungsbereich der unternehmensbezogenen Berichtspflicht nach Art. 8 TaxVO auf Art. 19a bzw. Art. 29a der Bilanzrichtlinie dynamisch verweist,¹⁵ haben die Änderungen des Anwendungsbereichs der Bilanzrichtlinie durch die neue Richtlinie (EU) 2026/470 Auswirkungen darauf, welche Unternehmen nun nach Art. 8 Tax-VO berichten müssen. Konkret bedeutet das, dass Unternehmen, die zwar unter die CSRD fielen, nun aber aufgrund der Omnibus-I-Richtlinie aus dem Anwendungsbereich herausfallen (was 80 % der bislang verpflichteten Unternehmen betrifft),¹⁶ auch nicht mehr nach (Art. 8) der Taxonomie berichten müssen.

Ab wann diese Verpflichtung für die Unternehmen (nicht mehr) gilt, ist rechtlich nicht ganz eindeutig. Gute Argumente sprechen aber dafür, dass dies noch nicht bereits ab dem 18. März 2026, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Omnibus-I-Richtlinie, der Fall ist. Es ist davon auszugehen, dass die Änderungen im Anwendungsbereich erst mit der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht ihre Wirkung entfalten und erst ab dann diejenigen Unternehmen, die aus dem Anwendungsbereich herausfallen, nicht mehr nach Art. 8 der Taxonomie-Verordnung berichten werden müssen.¹⁷

Der Vorschlag der Kommission in Bezug auf freiwillige bzw. teilweise Taxonomie-Berichterstattung für bestimmte Unternehmen wurde hingegen verworfen. Vorgesehen war eine „Opt-in“-Regelung für große Unternehmen mit mehr als 1000 Beschäftigten und einem Nettoumsatz von höchstens 450 Mio. €, die geltend machen, dass ihre Tätigkeiten taxonomiekonform sind. Diese hätten ihre Umsatz- und CapEx-KPI offenlegen müssen, während es ihnen freigestanden hätte, ihre OpEx-KPI offenzulegen.¹⁸

Änderungen durch den Omnibus-Rechtsakt

Die Delegierte Verordnung (EU) 2026/73 vom 4. Juli 2025 ändert die Taxonomie-Verordnung selbst nicht, sondern die delegierten Verordnungen. Der Omnibus-Rechtsakt ist seit dem 28. Januar 2026, 20 Tage nach Veröffentlichung im Europäischen Amtsblatt, in Kraft und findet ab dem 1. Januar 2026 Anwendung.¹⁹ Folgende Änderungen sind vorgesehen:

Einführung einer Wesentlichkeitsschwelle

Es wird erstmals eine quantitative Wesentlichkeitsschwelle eingeführt. Wirtschaftstätigkeiten, Vermögenswerte oder Risikopositionen, die weniger als 10 % der jeweils separat zu betrachtenden Umsatzerlöse, Investitionsausgaben (CapEx) oder Betriebsausgaben (OpEx) ausmachen, können als finanziell nicht wesentlich eingestuft werden; eine detaillierte Prüfung der Taxonomiekonformität ist insoweit entbehrlich. Zur Wahrung der Transparenz dürfen diese Positionen jedoch nicht aus dem KPI-Nenner herausgerechnet werden, sie sind aggregiert und einzeln gesondert offenzulegen, um Verzerrungen oder strategische Ausklammerungen zu vermeiden.

Änderungen bei DNSH-Kriterien

Die Anforderungen des „Do No Significant Harm“-Prinzips bleiben dem Grunde nach bestehen: Eine Tätigkeit ist nur dann ökologisch nachhaltig, wenn sämtliche technischen Bewertungskriterien erfüllt sind und kein Umweltziel erheblich beeinträchtigt wird. Allerdings werden einzelne horizontale Kriterien – insbesondere im Bereich der Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung – präzisiert oder gestrichen. Künftig steht es der Taxonomiekonformität beispielsweise nicht entgegen, wenn bestimmte Stoffe (etwa ozonabbauende Stoffe) verwendet, hergestellt oder in Verkehr gebracht werden, sofern dies nach einschlägigem EU-Recht ausdrücklich zulässig ist und keine geeigneten Alternativen bestehen.

Kürzung und Vereinfachung der KPI-Meldebögen

Die Meldebögen nach der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 werden strukturell gestrafft und inhaltlich reduziert. Ziel ist eine deutliche Verringerung der Datenpunkte sowie die Beseitigung von Doppelangaben, ohne die für Investoren wesentlichen Informationen zur Taxonomiefähigkeit und -konformität zu verlieren. Spezifische Templates – etwa für fossiles Gas und Kernenergie – entfallen; entsprechende Tätigkeiten sind, sofern wesentlich, in die allgemeinen Vorlagen zu integrieren.

Anpassungen bei Kennzahlen und temporärer Opt-out

Für Finanzunternehmen ergeben sich wesentliche Änderungen bei der Berechnung der KPI, insbesondere der GAR. Bestimmte Positionen werden künftig nicht mehr in den Nenner einbezogen, darunter Risikopositionen gegenüber Unternehmen, die nicht unter die Berichtspflichten der Richtlinie 2013/34/EU fallen, sowie Derivate, Zahlungsmitteläquivalente oder kurzfristige Interbanken Kredite.

Zudem können Finanzunternehmen bis zum 31. Dezember 2027 von einem zweijährigen Opt-out Gebrauch machen und auf die detaillierte KPI-Offenlegung verzichten. Voraussetzung ist, dass sie im jeweiligen Berichtsjahr keine Aussagen gegenüber Öffentlichkeit oder Investoren treffen, wonach ihre Tätigkeiten mit taxonomiekonformen Aktivitäten verbunden sind; stattdessen ist eine standardisierte Negativerklärung in den Lagebericht aufzunehmen. Sobald jedoch mit Taxonomiequoten geworben oder entsprechende Finanzprodukte (z. B. mit positiver Taxonomie-Quote) angeboten werden, entfällt diese Erleichterung.

¹ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (Taxonomie-VO).

² Richtlinie (EU) 2025/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. April 2025 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 bezüglich der Daten, ab denen die Mitgliedstaaten bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen erfüllen müssen

³ Delegierte Verordnung (EU) 2026/73 der Kommission vom 4. Juli 2025 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 im Hinblick auf die Vereinfachung des Inhalts und der Darstellung der in Bezug auf ökologisch nachhaltige Tätigkeiten offenzulegenden Informationen und der Delegierten Verordnungen (EU) 2021/2139 und (EU) 2023/2486 im Hinblick auf die Vereinfachung bestimmter technischer Bewertungskriterien zur Feststellung, ob Wirtschaftstätigkeiten erhebliche Beeinträchtigungen der Umweltziele vermeiden.

⁴ Richtlinie (EU) 2026/470 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Februar 2026 zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen.

⁵ Vgl. Art. 1 Abs. 2 Buchst. b der Taxonomie-VO; zur Definition der „Finanzmarktteilnehmer“ Art. 2 Nr. 2 der Taxonomie-VO i.V.m. Art. 2 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 (= Offenlegungs-VO).

⁶ Vgl. Art. 1 Abs. 2 Buchst. c der Taxonomie-VO.

⁷ Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 vom 4. Juni 2021; Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214 vom 9. März 2022; Delegierte Verordnung (EU) 2023/2485 vom 27. Juni 2023.

⁸ Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 vom 6. Juli 2021.

⁹ Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 vom 6. Juli 2021.

¹⁰ Vgl. Art. 1 Abs. 2 Buchst. b der Taxonomie-VO; zur Definition der „Finanzmarktteilnehmer“ Art. 2 Nr. 2 der Taxonomie-VO i.V.m. Art. 2 Nr. 1 der Offenlegungs-VO.

¹¹ Vgl. Art. 2 Nr. 12 der Offenlegungs-VO.

¹² Richtlinie (EU) 2026/470 vom 24. Februar 2026.

¹³ Delegierte Verordnung (EU) 2026/73 vom 4. Juli 2025.

¹⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178, Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139, Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486.

¹⁵ Vgl. Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union/Europäische Kommission, Joint Handbook für the presentation and drafting of acts subject to the ordinary legislative procedure, Rn. D, 8.1; Ulrike Jürschik/Volker Hartke, Wie wirken sich die Omnibus-Vorschläge auf die Berichtspflicht nach Art. 8 Taxonomie-Verordnung aus?, WPg 2025, 1390 f.

¹⁶ Vorschlag der EU-Kommission vom 26.2.2025, COM(2025) 81 final, S. 5.

¹⁷ Jürschik/Hartke, WPg 2025, 1393.

¹⁸ Art. 2 Nr. 3 des Vorschlags der EU-Kommission vom 26.2.2025, COM(2025) 81 final.

¹⁹ Delegierte Verordnung (EU) 2026/73 vom 4. Juli 2025.